# Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die CO<sub>2</sub>-Abgabe (CO<sub>2</sub>-Verordnung)

## 1. Rechtliche Grundlagen

Der Ingress der CO<sub>2</sub>-Verordnung wird erweitert, da sich diese nun zusätzlich auf den neuen Artikel 15<sup>bis</sup> des CO<sub>2</sub>-Gesetzes (Ausrichtung des zweckgebundenen Abgabeertrags) stützt.

Gesetzliche Grundlage für die CO<sub>2</sub>-Verordnung sind nun also Artikel 6 (Einführung der Abgabe), Artikel 7 Absatz 3 (Abgabeobjekt und Abgabesatz), Artikel 10 (Verwendung des Abgabeertrags), Artikel 11 (Verfahren), Artikel 15 (Vollzug) und Artikel 15<sup>bis</sup> Absatz 1 (Ausrichtung des zweckgebundenen Abgabeertrags) des CO<sub>2</sub>-Gesetzes.

# 2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Änderung der CO<sub>2</sub>-Verordnung

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundsatz

Der Begriff der abgabebelasteten Brennstoffe wird redaktionell präzisiert (fossile Brennstoffe)

#### Art. 2 Begriff

Entsprechend der Anpassung von Artikel 1 wird auch hier der Begriff der Brennstoffe präzisiert.

#### Art. 3 Abgabesatz

Absatz 3 wird mit der Abkürzung UVEK für Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ergänzt (redaktionelle Anpassung).

#### **Art. 11 Berichterstattung und Monitoring**

In Absatz 1 wird eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen: die befreiten Unternehmen müssen die geforderten Daten bis zum 1. Juni des *Folge*jahres einreichen.

Die redaktionellen Änderungen in Absatz 4 betreffen nur den französischen Text.

#### Art. 12 Emissionsrechte und Emissionszertifikate

Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung passt das BAFU die CO<sub>2</sub>-Frachtziele der von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreiten Unternehmen jährlich an deren Produktionswachstum an. Diese Frachtzielanpassungen verändern die Menge der Emissionsrechte, die den Unternehmen zusteht. Die Anpassung der zugeteilten Emissionsrechte kann immer erst zeitlich verzögert zum

Betrachtungsjahr vorgenommen werden. Aus diesem Grund wird in Absatz 1 neu präzisiert, dass das BAFU allfällige nach der Frachtzielanpassung zu viel zugeteilte Emissionsrechte wieder entziehen kann.

In den Absätzen 2 und 3 wird das Wort Emissionsgutschriften durch die präzisere Bezeichnung "Emissionsrechte oder Emissionszertifikate" ersetzt (redaktionelle Anpassung).

## 6a Abschnitt: Globale Finanzhilfen für Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden

## Art. 28a Beitragsberechtigung

Die Finanzhilfen werden für die Förderung der energetischen Sanierung von bestehenden Wohn- und Dienstleistungsgebäuden ausgerichtet. Darunter fallen sowohl private als auch öffentliche Wohn- und Dienstleistungsgebäude.

Gemäss Absatz 2 sind auch nicht fossil beheizte Gebäude beitragsberechtigt. Beispielsweise können auch für die Sanierung von Gebäudehüllen bei Gebäuden, die mit erneuerbaren Energien beheizt werden, Fördergelder beantragt werden. Sanierungen von Gebäuden, die bisher nicht beheizt wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Bund richtet die Finanzhilfen an die Kantone aus. Diese können sich auch zusammenschliessen und die entsprechenden Vollzugsaufgaben an eine gemeinsame Vertretung delegieren. In diesem Fall richtet der Bund die Finanzhilfen an die Vertretung der Kantone aus.

### Art. 28b Angaben des Kantons

Artikel 28b verpflichtet den Kanton (beziehungsweise die Vertretung der Kantone nach Art. 28a Abs. 3) zur Mithilfe. Falls er vom Bund eine Finanzhilfe erhalten will, muss der Kanton dem BAFU vorgängig Angaben über sein Förderpotential (Bst. a) und die vorgesehene Umsetzung des Programms (Bst. b) machen. Das BAFU benötigt diese Angaben, um die Programmvereinbarung mit dem Kanton in voller Kenntnis der Umstände abschliessen zu können. Dies insbesondere, weil das Programmziel – und damit nach Artikel 28d Absatz 1 auch die Höhe der Finanzhilfe – auf der Grundlage dieser Angaben ausgehandelt wird. Stehen dem BAFU diese Angaben vorgängig nicht zur Verfügung, fehlen Informationen für eine effiziente Mittelverwendung. Ausserdem sind die Angaben notwendig, um die effektive Wirkung des Programms objektiv beurteilen zu können.

### Art. 28c Programmvereinbarung

Der Bund richtet die Finanzhilfen für energetische Gebäudesanierungen nach Artikel 15<sup>bis</sup> Absatz 1 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes auf der Grundlage von Programmvereinbarungen mit den Kantonen aus. Programmvereinbarungen werden zwischen Bund (BAFU, BFE) und Kanton (beziehungsweise seiner Vertretung) und für eine Dauer von maximal fünf Jahren (Abs. 3) abgeschlossen. Die Programmvereinbarungen sind in Artikel 20a des Subventionsgesetzes SuG<sup>1</sup> geregelt und stellen eine Sonderform des öffentlich-rechtlichen Vertrags dar. Entsprechend Artikel 20a Absatz 1 SuG legen Bund und Kantone in der Programmvereinbarung folgende Elemente fest (Abs. 2):

- das Programmziel, das sowohl auf die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen als auch auf den Aufbau eines wirksamen und einheitlichen Gebäudeprogramms ausgerichtet ist (Bst. a);

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SR **616.1** 

- die Leistung des Kantons, die insbesondere den Aufbau und die Umsetzung des Gebäudeprogramms (Sammeln und Prüfen der Beitragsgesuche, Ausbezahlung der Förderbeiträge an die Gesuchssteller) umfasst (Bst. b);
- die globale Beitragsleistung des Bundes, das heisst insbesondere die Ausrichtung der Finanzhilfe an den Kanton (Bst. c);
- Informationen über die Kontrolle, die Grundlagen der Steuerung und die Koordination des Gebäudeprogramms, die dem Bund obliegen (Bst. d);
- die Kommunikation über das Gebäudeprogramm (Bst. e). Diese erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen.

Werden zur Ausrichtung der globalen Finanzhilfen für die Förderung CO<sub>2</sub>-wirksamer Gebäudesanierungen mehrere Programmvereinbarungen abschlossen, müssen die Kriterien für die Verwendung der Finanzhilfen einheitlich festgelegt werden (Abs. 4). Die Kantone sind ausserdem dazu verpflichtet, einheitliche Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen festzusetzen und diese anzuwenden (Abs. 5). Die Festlegung der Beitragssätze erfolgt im Rahmen des Harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM). Die Beitragssätze können von den Kantonen im Einvernehmen mit dem BAFU angepasst werden. Die Absätze 4 und 5 sollen eine einheitliche und harmonisierte Umsetzung des Gebäudeprogramms gewährleisten. Dazu sind die Kantone gemäss Artikel 15<sup>bis</sup> Absatz 2 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes verpflichtet.

#### Art. 28d Höhe der Finanzhilfe

Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich nach dem in der Programmvereinbarung festgelegten Programmziel (Abs. 1), welches aufgrund der Angaben des Kantons zu seinem Förderpotential vereinbart wird (Art. 28c Abs. 1 i.V.m. Art. 28b Bst. a). Der Anteil je Kanton wird als Prozentsatz der gesamten Fördersumme (100 %) festgesetzt (Abs. 2).

#### Art. 28e Auszahlung

Die Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt während der Dauer der Programmvereinbarung in Tranchen. Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Das BAFU hält sie jedoch gemäss Artikel 28i Absatz 1 insbesondere dann zurück, wenn der Kanton eine erhebliche Störung seiner Leistung verursacht.

#### Art. 28f Vollzugskosten

Aus den teilzweckgebundenen Erträgen der CO<sub>2</sub>-Abgabe gemäss Artikel 10 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe a des Gesetzes wird der Kanton jährlich mit maximal 6,5 Prozent der Finanzhilfe, die im betreffenden Jahr an ihn ausgerichtet wird, für seinen Vollzugsaufwand entschädigt. Dazu zählen die Kosten für die operative Umsetzung des Programms (IT, operative Programmleitung, Schulung, Monitoring) und für die Gesuchsbearbeitung. Vergütet werden jedoch nur die tatsächlich angefallenen Kosten. Deshalb muss der Kanton periodisch nachweisen, welche Kosten ihm für den Vollzug des Programms erwachsen sind. Der Höchstansatz von 6,5 Prozent wird nach zwei Jahren per 31. Dezember 2011 überprüft und gestützt auf die ersten Erfahrungen bei Bedarf angepasst.

Das BAFU wird jährlich mit maximal 1 Mio. Franken für die Programmkommunikation entschädigt. Auch diese Mittel werden aus den teilzweckgebundenen Erträgen für die Gebäudesanierung bereitgestellt.

#### Art. 28g Berichterstattung und Kontrolle

In den jährlichen Berichten über die Verwendung der Finanzhilfen soll über den Stand der Einhaltung des Programmziels informiert werden. Die Berichte müssen gemäss Absatz 1 Angaben enthalten über:

- die herbeigeführten CO<sub>2</sub>-Reduktionen insgesamt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen;
- die Summe, die für die Förderung von bewilligten Projekten ausbezahlt wurde, insgesamt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen;
- den Aufwand, der dem Kanton durch den Vollzug des Programms entstanden ist (IT, operative Programmleitung, Schulung, Monitoring und Gesuchsbearbeitung, Produktekommunikation);
- die mit der Förderung der bewilligten Projekte ausgelöste Investitionssumme insgesamt.

Das BAFU ist berechtigt, Stichproben zur Überprüfung der Angaben durchzuführen (Abs. 2). Der Kanton ist dazu verpflichtet, dem BAFU die notwendigen Unterlagen zur Überprüfung der Berichte auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (Abs. 3).

## Art. 28h Rückerstattung von nicht verpflichteten Beiträgen

Kann der Kanton innerhalb der Dauer der Programmvereinbarung nicht alle Fördergelder verpflichten, beispielsweise weil zu wenig Gesuche um Beiträge gestellt werden, erstattet er dem Bund die nicht verpflichteten Gelder am Ende der Laufzeit der der Programmvereinbarung zurück.

Als verpflichtet gelten Gelder, die der Kanton den Gesuchstellern bereits zugesichert, aber noch nicht ausbezahlt hat.

## Art. 28i Mangelhafte Erfüllung

Für den Fall der mangelhaften Erfüllung unterscheidet Artikel 28i Rechtsfolgen während (Abs. 1) und nach der Programmvereinbarungsdauer (Abs. 2). Während der Dauer der Programmvereinbarung werden bei ausstehenden oder nicht genehmigten Berichten des Kantons die Auszahlungen der nächsten Tranchen solange ganz oder teilweise zurückgehalten, bis die Berichte eingetroffen und genehmigt sind (Abs. 1 Bst. a). Auch kann die Auszahlung der letzten Tranche bis zum Erhalt des Schlussberichts zurückgehalten werden. Ein vollständiger oder partieller Auszahlungsstopp kann auch dann erfolgen, wenn der Kanton durch seine eigene Schuld die geforderte Leistungen nicht oder nicht fristgerecht erbringt (Bst. b).

Wird die Programmvereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erfüllt bzw. steht nach der Programmvereinbarungsdauer eine mangelhafte Leistung fest, so verlangt das BAFU die Nachbesserung innert angemessener Frist (Abs. 2). Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, wenn der Kanton nachweist, dass er das Programm administrativ korrekt und inhaltlich gemäss den harmonisierten Grundlagen der Kantone (harmonisiertes Fördermodell der Kantone, HFM) umgesetzt und die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erfüllt werden kann. Für die Nachbesserung leistet der Bund keine über die vereinbarten Beiträge hinausgehenden Beträge. Werden die Mängel nicht behoben, so richtet sich die Rückforderung der zu viel ausbezahlten Finanzhilfen nach Artikel 28 SuG (Abs. 3).

#### Art. 28j Zusammenarbeit

Bund und Kantone sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Wie diese Zusammenarbeit ausgestaltet wird, bleibt Bund und Kantonen überlassen. Sie können beispielsweise eine Arbeitsgruppe berufen, die Bund und Kantone in Fragen des Gebäudeprogramms, insbesondere bei Änderungen der Programmvereinbarungen und der Beitragssätze sowie bei der Kommunikation unterstützt.

#### Art. 29 Vollzugsbehörden

Im Art. 29 wird festgehalten, wer für den Vollzug der Verordnung zuständig ist.

Der Vollzug liegt grundsätzlich bei der eidgenössischen Zollverwaltung (Abs. 1). Davon ausgenommen sind die Abgabefreiung und die Verteilung des Abgabeertrags, die gemäss Abs. 2 vom BAFU vollzogen werden. Das BAFU wird dabei vom BFE und den beauftragten privaten Agenturen unterstützt (Abs. 3). Ebenfalls ausgenommen sind die Bestimmungen über die globalen Finanzhilfen für Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden, die von BAFU und BFE gemeinsam vollzogen werden (Abs. 4).